

Sitzungsbericht Gemeinderat 11.07.2023

In seiner Sitzung am 11. Juli 2023 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 20.06.2023 der Bezahlung von Mehrkosten in Bezug auf die Erschließung des Baugebietes Hühnlesäcker-Mühlrain an den Erschließungsträger zugestimmt hat.

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Ein Bürger verwies auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 07.02.2023 und auf die Beschlüsse zur Preisanpassung der Nahwärmepreise. Zu den Beschlüssen Nr. 5 bis 8 sind bei ihm bisher keine neuen Informationen angekommen. Er möchte deshalb nach dem aktuellen Entwicklungsstand fragen. Zur Verdeutlichung werden an dieser Stelle nochmals die damaligen Beschlüsse im Wortlaut aufgeführt:

Nr. 5. Die Verwaltung wird beauftragt eine Strategie zur technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterentwicklung des Eigenbetriebs Nahwärme zu entwickeln. Ferner wird die Verwaltung beauftragt das Gesamtkonstrukt Kalte-Nahwärme aus technischer und betriebswirtschaftlicher Sicht nochmal zu überprüfen und dem Gemeinderat darzustellen.

Bürgermeister Bordon erläuterte, dass die kommunale Wärmeplanung zum 01.06.2023 begonnen hat. Des Weiteren wird die Antragsstellung für einen Transformationsplan als Grundlage für die Förderung nach dem BEW intensiv vorbereitet.

6. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern es rechtlich und finanziell möglich ist, einen jährlichen Sockelbetrag, finanziert aus dem kommunalen Haushalt, dem Eigenbetrieb Nahwärme zukommen zu lassen.

In Bezug auf einen Sockelbeitrag teilte BM Bordon mit, dass die Gemeinde Ilsfeld aktuell keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen kann und es somit nicht möglich ist, einen Beitrag aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung zu stellen. Auf die entsprechenden Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt und in der Heilbronner Stimme bezüglich der Haushaltslage der Gemeinde wies BM Bordon hin.

7. Die Verwaltung wird beauftragt die Jahre 2013 bis 2022 sachlich, rechtlich, technisch und betriebswirtschaftlich aufzuarbeiten. Eventuell notwendige Fachbüros sind dafür hinzuzuziehen.

Bürgermeister Bordon verwies darauf, dass die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Zuge der Bauausgabenprüfung 2017-2022 Teile der Ausgaben im Eigenbetrieb Nahwärme geprüft habe. Eine Abschlussbesprechung mit der GPA und mit Teilen des Gemeinderats hat stattgefunden. Die Gemeindeverwaltung wartet aktuell auf den Eingang des Prüfberichts. Auf Nachfrage teilte die GPA mit, dass bis zur Fertigstellung des Abschlussberichtes noch einige Wochen benötigt werden. Zusätzlich hat die Gemeinde Ilsfeld eine Sonderprüfung über die Rechtsaufsicht bei der GPA beantragt.

8. *Um die Sicht und die Kompetenz der Nahwärmekunden und Bürger in das Zukunftskonzepte einfließen zu lassen, wird ein Unternehmensbeirat gegründet, der den Entwicklungsprozess begleitet und miterarbeitet.*

BM Bordon teilte mit, dass dem Gemeinderat nach der Sommerpause ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Beirats, der Auswahl der Mitglieder und dem weiteren Vorgehen unterbreitet wird.

Außerdem möchte der Bürger noch wissen, wie der aktuelle Stand in Sachen Kalte Nahwärme ist.

Bürgermeister Bordon teilte mit, dass sich der Gemeinderat intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt hat. Grundsätzliche Fehler sind im Bereich der Umlegung passiert. Diese wurden durch die Gemeinde behoben.

TOP 3

Nachrücken von Herrn Andreas Golter in den Gemeinderat

a) Feststellung von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

b) Verpflichtung von Herrn Andreas Golter

Leider ist Gemeinderat Martin Schäfer am 15. Juni 2023 verstorben und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Es rückt demnach die Person nach, welche bei der Feststellung des Wahlergebnisses als nächster Ersatzbewerber festgestellt worden ist. Dies ist Herr Andreas Golter.

a) Feststellen von Hinderungsgründen nach § 29 GemO

Gemäß § 29 Abs. 5 GemO muss der Gemeinderat feststellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 29 Abs. 1 GemO vorliegt.

Bei Herrn Andreas Golter sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe bekannt.

Nach kurzer Beratung stellte der Gemeinderat einstimmig fest, dass gemäß § 29 Abs. 5 GemO keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO gegeben sind.

b) Verpflichtung von Herrn Andreas Golter

Des Weiteren musste die Verpflichtung von Herrn Andreas Golter erfolgen. Nach § 32 GemO ist Herr Andreas Golter auf die gewissenhafte Ausführung seiner Amtspflichten durch den Bürgermeister zu verpflichten.

Die Verpflichtung wurde entsprechend dem Wortlaut des Runderlasses zu § 32 Gemeindeordnung durchgeführt.

Die Verpflichtung wird von Bürgermeister Bordon durch Handschlag abgenommen. Anschließend begrüßte er Herrn Golter herzlich im Kreise des Gemeinderates.



TOP 4

Neubesetzung der beschließenden Ausschüsse und weiterer Gremien nach dem Ausscheiden von Gemeinderat Martin Schäfer

Leider ist Gemeinderat Martin Schäfer am 15. Juni 2023 verstorben und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Herr Schäfer war als Mitglied oder Stellvertreter der Fraktion Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) in folgenden Ausschüssen und Gremien gewählt:

- Mitglied im Verwaltungsausschuss
- 2. Stellvertreter im Technischen Ausschuss
- Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Hochwasserschutz Schozachtal
- Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Schozachwasserversorgungsguppe

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich von der CDU-Fraktion den Vorschlag erhalten, dass Gemeinderat Andreas Golter die bisher von Herr Schäfer ausgeübten Funktionsämter übernimmt. Bei der Verbandsversammlung des Zweckverbands Schozachwasserversorgungsguppe schlägt die CDU-Fraktion vor, dass der bisherige

Stellvertreter Reinhard Golter zum Mitglied und dann Andreas Golter zum Stellvertreter gewählt wird.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung werden Wahlen geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Gemeinderatsmitglied widerspricht.

Herr Frank erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig eine offene Wahl durchzuführen. Anschließend wurde Gemeinderat Andreas Golter jeweils einstimmig als Mitglied in den Verwaltungsausschuss, als 2. Stellvertreter in den Technischen Ausschuss, als Stellvertreter von Gemeinderat Reinhard Golter in die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal, als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gruppenkläranlage Schozachtal, als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Hochwasserschutz Schozachtal, als Mitglied in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Schozachwasserversorgungsgruppe und als Stellvertreter von Gemeinderat Reinhard Golter in die Verbandsversammlung des Zweckverbands Schozachwasserversorgungsgruppe gewählt.

TOP 5

Stationäre Netzersatzanlage (Notstromversorgung) für das Feuerwehrhaus in Ilsfeld

hier: Vorstellung der Ausschreibungsergebnisse und Aufhebung der Ausschreibung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.05.2023 die beschränkte Ausschreibung der stationären Netzersatzanlage für das Feuerwehrhaus in Ilsfeld beschlossen.

Die erstellte Kostenschätzung lag bei:

- Notstromaggregat (60 kVA)	30.000 Euro
- Container	15.000 Euro
- Netzumschaltung	3.500 Euro
- Installation und Inbetriebnahme	10.000 Euro
- Planungskosten	6.000 Euro
Summe (netto)	64.500 Euro
MwSt.	12.255 Euro
Summe (brutto)	76.755 Euro

Die Heimo Herbel GmbH (Ingenieurbüro für Elektrotechnik) hat die Ausschreibung durchgeführt. Es wurden sechs Unternehmen aufgefordert ein Angebot abzugeben.

Bei der Submission am Dienstag, den 27.06.2023 um 10:30 Uhr lagen zwei Angebote vor.

Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung durch die Firma Heimo Herbel GmbH belaufen sich die Angebotssummen auf:

- Firma Stiegele GmbH, Obersulm-Willsbach	151.813,06 Euro
- Firma Rüba GmbH, Talheim	163.798,78 Euro

Ein Vergabeverfahren kann aufgrund von schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden. Dabei müssen vonseiten der Rechtsprechung besondere Anforderungen erfüllt sein. Hierzu

zählt auch, wenn die Kostenangaben im Angebot die vom Auftraggeber ermittelten Kosten in einem bestimmten Maß übersteigen. Entscheidend dabei ist allerdings, um wieviel Prozent die Angaben differieren müssen, bevor es zur Aufhebung kommen kann. In mehreren Urteilen schwanken die Angaben zwischen 10 und 16 Prozent. In unserem Fall ist die Kostensteigerung deutlich überschritten.

Die Ausschreibung soll überarbeitet und dann nochmals ausgeschrieben werden.

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die beschränkte Ausschreibung für die stationäre Netzersatzanlage für das Feuerwehrhaus in Ilsfeld aufzuheben. Die Verwaltung wurde ermächtigt die stationäre Netzersatzanlage für das Feuerwehrhaus in Ilsfeld im Wege einer überarbeiteten Ausschreibung neu auszuschreiben.

TOP 6

Neue Einsatzuniformen für die Feuerwehr Ilsfeld

hier: Vergabebeschluss

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 23.05.2023 die Beschaffung von neuer Feuerwehreinsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld beschlossen. Entsprechend der Ausarbeitung der Feuerwehr Ilsfeld in der letzten Gemeinderatsvorlage soll die Einsatzkleidung für die derzeit 106 aktiven Mitglieder der Einsatzabteilungen über zwei Haushaltsjahre beschafft werden. In der Sitzung vom 23.05.2023 wurde die Verwaltung beauftragt die Beschaffung, bei einer geschätzten Auftragssumme von 162.000 Euro, öffentlich auszuschreiben.

Im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung wurde die Beschaffung von neuer Feuerwehreinsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld am 06.06.2023 öffentlich in der Heilbronner Stimme ausgeschrieben. Zusätzlich erfolgte die Ausschreibung noch im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilsfeld (Nr. 23) sowie im Internet auf dem Verwaltungsportal des Bundes (Bundesportal) unter www.service.bund.de.

Es wurden von zwei Firmen die Ausschreibungsunterlagen angefordert. Dies waren die Firmen:

- S-Gard Schutzkleidung – Hubert Schmitz GmbH, Heinsberg
- EXPORT Handelsgesellschaft m.b.H., Salzburg (Österreich)

Entsprechend den Diskussionen und Gesprächen in der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 wurde die Beschaffung der neuen Einsatzkleidung auf drei (Haushalts-)Jahre aufgeteilt. In der öffentlichen Ausschreibung wurden 50 Sätze der Feuerwehrsutzkleidung (bestehend aus Jacke und Hose) für das Jahr 2023 (Dezember) und 40 Sätze für das Jahr 2024 (Januar) ausgeschrieben. Weitere 19 Sätze der Feuerwehrsutzkleidung sollen dann im Haushaltsjahr 2025 (ohne Ausschreibung) beschafft werden.

Die Submission fand am 27.06.2023 um 11:00 Uhr statt. Zum Zeitpunkt der Submission lag lediglich ein Angebot vor.

Die Prüfung und Wertung des Angebots ergab folgendes Ergebnis:

1. Firma S-Gard Schutzkleidung – Hubert Schmitz GmbH, Heinsberg **130.715,55 Euro (brutto)**

Preisnachlässe ohne Bedingung wurden nicht gewährt.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, die Beschaffung von neuer Feuerwehreinsatzkleidung an die Firma S-Gard Schutzkleidung - Hubert Schmitz GmbH in Heinsberg zu vergeben. Nach rechnerischer und fachtechnischer Prüfung beläuft sich die Angebotssumme auf 130.715,55 Euro (brutto).

Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig den Auftrag für die Neubeschaffung von Feuerwehreinsatzkleidung für die Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld an die Firma S-Gard, Hubert-Schmitz GmbH, 52525 Heinsberg zur geprüften Angebotssumme in Höhe von 130.715,55 Euro (brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wurde ermächtigt, die entsprechenden Auftragschreiben auszufertigen und zu versenden.

TOP 7

Sanierung der Schozachtalhalle Ilsfeld:

Hier: Bemusterung Bodenbelag im Foyer, Bodenbeläge im Sportlertrakt (Turnschuhgang) und den Umkleiden, Fliesen in allen Sanitärbereichen, Wandfarbe innen, Fenster, Außenfassade

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.05.2023 wurde beschlossen den Bodenbelag im Foyer zu erneuern, die Bodenbeläge im Sportlertrakt (Turnschuhgang) und den Umkleiden zu erneuern sowie die Wand- und Bodenfliesen in allen Sanitärbereichen zu erneuern. Damit die Ausschreibung dieser Gewerke abschließend vorbereitet werden kann, sollte im Vorfeld eine Bemusterung der Wand- und Bodenbeläge erfolgen.

Bürgermeister Bordon begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Kuon vom Büro Kuon + Reinhardt, welche die Vorschläge für die Wand- und Bodenbeläge sowie Fensterelemente anhand mitgebrachter Muster vorstellte und für Fragen aus der Mitte des Gemeinderates zur Verfügung stand.

Nach ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat mit neun Ja-Stimmen als Bodenbelag im Foyer einen grauen Vinylboden im Plattenformat zum besseren Austauschen bei Schäden usw.

Anschließend beschloss der Gemeinderat mit 15 Ja-Stimmen als Bodenbelag im Sportlertrakt einen dunkelblauen Vinylboden (farblich angepasst an den vorhandenen Sportboden) im Plattenformat zum besseren Austauschen bei Schäden usw.

Anschließend beschloss der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Wand- und Bodenfliesen für die Sanitärbereiche: Bodenfliesen: grau im Format (30x60cm), Bodenfliesen Duschen und Waschräume: grau im Mosaikformat (es sollen noch mögliche Alternativen geprüft werden, da die Mosaikfliesen einen hohen Reinigungsaufwand darstellen), Wandfliesen: weiß im Format (30x60cm).

Um eine abgestimmte Außengestaltung der Schozachtalhalle zu erreichen, muss neben der Festlegung der Farbgestaltung der Fensterelemente außerdem die Fassadenfarbe festgelegt werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Fassaden-PV montiert wird, die sowohl auf die farbliche Gestaltung der Fensterelemente als auch auf die Fassadengestaltung Einfluss nimmt.

Nach weiterer ausführlicher Beratung beschloss der Gemeinderat mit zehn Ja-Stimmen für die Farbgestaltung der Fensterelemente ozeanblau festzulegen.

Anschließend beschloss der Gemeinderat einstimmig die Fassadengestaltung soll in grau gehalten werden. Der genaue Farbton wird vom Technischen Ausschuss bestimmt.

TOP 8

Sanierung der Schulstraße im Ortsteil Auenstein

Hier: Abrechnung Honorare von KMB und IBS, Schreiben der Landsiedlung vom 05.06.2023

Die Gemeinde Ilsfeld hat mit der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH unter dem Datum vom 30.11.2017 einen Erschließungsvertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) abgeschlossen. Dieser städtebauliche Vertrag regelt die Bauleitplanung, die Bodenordnung und die Erschließung des Baugebietes „Hühnesäcker/Mühlrain“ sowie die Tragung der hierfür entstehenden Kosten. Der städtebauliche Vertrag vom 30.11.2017 umfasste neben der eigentlichen Erschließung des Baugebietes „Hühnesäcker/Mühlrain“ auch die für die Erschließung des Baugebietes notwendigen Kanal- und Wasserleitungsarbeiten in der Schulstraße.

In mündlicher Absprache wurden in die Arbeiten zur Sanierung der Schulstraße weitere (Bau-) Arbeiten und Leistungen mitaufgenommen. Dies betrifft unter anderem die Überplanung und Sanierung der Schulstraße im Gesamten sowie die Nahwärmeleitungen in der Schulstraße und im Höhenweg. Diese Leistungen sind nicht Gegenstand von den bestehenden Verträgen/ Vereinbarungen zwischen der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH und der Gemeinde Ilsfeld, da diese Arbeiten und Leistungen außerhalb des eigentlichen Auftrags stattfanden.

Die Leistungen sind gemäß mündlicher Absprache auf zwei Abrechnungskonten (Baugebiet und Schulstraße), nach Zuordnung der Einzelrechnungen, verteilt worden.

Mit Schreiben vom 05.06.2023 teilte die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH mit, dass neben der erfolgten Abrechnung der Schlussrechnungen der einzelnen Baugewerke im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Hühnesäcker/Mühlrain“ nun noch die Honorarschlussrechnungen der Ingenieurbüros KMB und IBS für die Sanierung der Schulstraße abzurechnen sind.

Insgesamt sind an Honorarrechnungen noch 179.999,84 € offen, die sich aus folgenden Ingenieurleistungen zusammensetzen:

- Erdbau der Wärmeversorgung,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
- Planung Bauleitung der Verkehrsanlagen mit Wasserversorgung und Kanalbau,
- Erschließungsplanung und zur Planung und Bauleitung des Nahwärmenetzes.

Die Sanierung der Schulstraße ist abgeschlossen. Die Leistungen wurden erbracht. Die Kosten sind demnach entstanden.

Die Einzelpositionen sind nach Beschluss zur Anweisung der Auszahlung auf die Eigenbetriebe (Nahwärme, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sowie den kommunalen Haushalt aufzuteilen.

Frau Hupbauer erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung ermächtigte der Gemeinderat mit zwei Enthaltungen den Bürgermeister die Gesamtsumme der Honorare für die Sanierung der Schulstraße i.H.v. 179.999,84 € zur Auszahlung an den Erschließungsträger Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH anzuweisen.

TOP 9

Energiemanagement:

Hier: Vorberatung zum Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Ilsfeld

Gemeinsam mit dem Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V., Landwirtschaftlicher Ortsverein Ilsfeld mit Schozach e.V., WEBW Neue Energie GmbH und der Kommunalverwaltung gab es im Februar 2023 einen ersten Austausch zur vorhandenen PV-Freiflächenpotenzialanalyse. Im Zuge dessen entstand der Vorschlag zur Auferlegung eines Kriterienkatalogs für PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet Ilsfeld.

Den Klimaschutz voranbringen und die Energiewende umzusetzen – die Landesregierung hat sich hinsichtlich dieser Thematik sehr ehrgeizige Ziele gesetzt.

Bis 2030 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg deutlich gesenkt werden, bis 2040 soll sogar die Treibhausgasneutralität erreicht werden. Ein wesentlicher Bestandteil der dafür erforderlichen Maßnahmen ist der erweiterte und schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien im Land.

Ein Baustein hierzu war z.B. die Einführung der Photovoltaikpflicht auf neu zu errichtenden Parkflächen, sowie Wohn- und Nichtwohngebäuden und die Definition eines Flächenzieles (Wind und PV 2 %, davon Wind 1,8 %) der jeweiligen regionalen Fläche für die Nutzung von Photovoltaikanlagen und Windkraft auf Freiflächen. Hinzu kam die Privilegierung von Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und doppelgleisigen Bahnkörpern zu Beginn des Jahres 2023 (§ 35 Abs. 1 Nr. 8, BauGB).

Die Entscheidung, ob und in welchen Bereichen große Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden, liegt jedoch bei der zuständigen Kommune vor Ort. Auf dem Gebiet der Gemeinde Ilsfeld und ihrer Gemeindeteile werden bereits jetzt schon sehr große Mengen an erneuerbarer Energie gewonnen. Dazu tragen Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in erheblichem Umfang bei. Das Nahwärmenetz der Gemeinde Ilsfeld gilt als „Leuchtturmprojekt“ und erspart jährlich ca. 2,3 Tonnen Co₂-Ausstoß. Damit übernimmt die Gemeinde Ilsfeld auch Verantwortung für das Klima und die von der Landes- und Bundesregierung gesetzten Klimaziele.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien sowie das Ausschöpfen von Einsparpotentialen wird weiterhin zentraler Bestandteil unterschiedlichster Klimaschutzkonzepte sein. Auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen können hierzu einen Beitrag leisten. Anlagen zur Solarnutzung auf oder an Gebäuden sowie eine damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestaltung des Gebäudes gehören nach der Landesbauordnung von Baden-Württemberg zu den verfahrensfreien Vorhaben (Vergleiche Nr. 3 c des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).

Dies gilt nicht für großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum, die insoweit einer Baugenehmigung bedürfen. Nach dem Baugesetzbuch sind eigenständige großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich im Gegensatz zu Windenergie-, Wasserkraft- und Biomasseanlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 Nr. 5,6 BauGB) zu rechnen. Auch sind Photovoltaikanlagen nicht typischerweise standortgebunden im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BauGB. Eine Genehmigungsfähigkeit als sonstiges Außenbereichsvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB ist grundsätzlich aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange nicht gegeben. Demnach ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur über entsprechende bauleitplanerische Maßnahmen möglich.

Um ein entsprechendes Baurecht zu erlangen, sind in aller Regel die Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. In einzelnen Fällen kann sogar eine Zielabweichung von den Vorgaben des Regionalplanes erforderlich

werden. Photovoltaikanlagen ohne Privilegierung können im Freiraum somit grundsätzlich nicht gegen den Willen der jeweiligen Kommune errichtet werden.

Für Freiflächenanlagen sieht das EEG 2017 als zulässige Flächenkulisse vor allem Konversionsflächen sowie Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenstrecken vor. Auf Grundlage der „Freiflächenöffnungsverordnung“ (FFÖ-VO), welche auf der im EEG 2017 enthaltenen Länderöffnungsklausel basiert, können bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ in Baden-Württemberg bezuschlagt werden. Diese „benachteiligten Gebiete“ sind ebenfalls in einer Karte auf der Internetseite der LUBW einsehbar. Bei Agri-Photovoltaik ist auf der Fläche zusätzlich eine landwirtschaftliche Produktion beziehungsweise Nutzung nachzuweisen.

Anwendung der Kriterien

Die Kriterien sind aufgeteilt in fünf Themenfelder. Diese spiegeln wieder, welche Aspekte und Fragestellungen aus Sicht des Gemeinderates beim Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, besonders zu berücksichtigen sind.

Der Gemeinderat muss in der Gesamtschau aller Kriterien bei jedem Antrag abwägen, ob die PV-Freiflächenanlage noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt. Kommen mehrere Projekte/Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihre Projekte den Kriterien entsprechen und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Anhand dieser Darstellungen wird der Gemeinderat die geplanten Projekte beurteilen und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans entscheiden.

Ein solches Planverfahren richtet sich nach den gesetzlichen Erfordernissen, die losgelöst von den Entscheidungskriterien der Gemeinde erfüllt werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf einen positiven Abschluss des Bebauungsplans ergibt sich aus der Erfüllung der gemeindlichen Kriterien aus dem Kriterienkatalog ausdrücklich nicht. Die Gemeinde behält sich vor, den Kriterienkatalog jederzeit abzuändern.

Sollte sich in der Anwendungspraxis herausstellen, dass gemäß den Kriterien keine oder nur geringfügige Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen, dann kann der Gemeinderat über eine Änderung der Kriterien im Sinne weniger restriktiver Formulierungen beraten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Rechtslage ändert.

Frau Luft erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Anschließend wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates ausführlich beraten und diskutiert. Im Vordergrund standen hierbei Themen wie das Landschaftsbild/Sichtbarkeit der Anlagen, die landwirtschaftliche Qualität der Böden, der Natur- und Artenschutz, die regionale Wertschöpfung sowie kommunale Interessen.

Der Gemeinderat beriet den Sachverhalt vor, eine Beschlussfassung soll in einer der nächsten öffentlichen Gemeinderatssitzungen erfolgen.

TOP 10

Annahme von Spenden

Nachdem bis zur Sitzung keine Spenden eingegangen sind, war eine Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

TOP 11
Informationen und Bekanntgaben

Herr Heber gibt bekannt, dass das Landratsamt Heilbronn zwischenzeitlich die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne 2023 der vier Eigenbetriebe bestätigt hat.

TOP 12
Anfragen

Es wurden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.